
Allgemeine Verkaufsbedingungen

In diesem Anhang gelten die folgenden Definitionen:

- "[ROLAND]": ist eine Tochtergesellschaft der Roland DG EMEA NV und ein Vertriebsunternehmen für Roland DG-Produkte.
 - "Kunde": bezeichnet die Person oder Organisation, die die Produkte von [ROLAND] kauft.
 - "Produkte": alle physischen Waren, die von [ROLAND] an den Kunden geliefert werden sollen.
 - "Auftrag": die Anfrage des Kunden zur Lieferung von Produkten.
 - "Bedingungen": bezeichnet die vorliegenden Bedingungen und Konditionen.
 - "Vertrag": bezeichnet den Vertrag zwischen [ROLAND] und dem Kunden über den Verkauf und Kauf des Produkts, der sich aus der Bestellung des Kunden ergibt und die Bedingungen enthält.
1. Bestellungen sind schriftlich (E-Mail, Fax, Brief) oder über eine von [ROLAND] bereitgestellte elektronische Bestellplattform an [ROLAND] zu richten. Je nach Verfügbarkeit steht es [ROLAND] frei, die Bestellungen ganz oder teilweise zu liefern.
 2. Alle Rechnungen sind zahlbar in [BESCHREIBUNG DER ZAHLUNGSMITTEL - BANKANGABEN usw.], es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes zwischen der [ROLAND] und dem Kunden vereinbart.
 3. Die Rechnungen von [ROLAND] sind, sofern nicht anders vereinbart, netto Kasse auf das Bankkonto von [ROLAND] zu zahlen. Der Kunde darf die Zahlung nicht zurückhalten und keine Abzüge vom Warenpreis für Forderungen im Zusammenhang mit nicht gelieferten Produkten vornehmen. Hält der Kunde die Zahlungsbedingungen nicht ein, ist [ROLAND] berechtigt, die Lieferungen ohne Inverzugsetzung auszusetzen und neue Aufträge abzulehnen. Zahlt der Kunde nicht am Fälligkeitstag, so ist er ohne weitere Inverzugsetzung gesetzlich zur Zahlung von Zinsen in Höhe von 5 % pro Jahr verpflichtet. Zahlt der Kunde nicht innerhalb eines Monats nach dem Fälligkeitsdatum, ist er darüber hinaus verpflichtet, eine Vertragsstrafe in Höhe von 5 % des Gesamtpreises zu zahlen, mindestens jedoch € 50 , ebenfalls ohne dass eine Inverzugsetzung erforderlich ist. Bei einer Teilzahlung ist die gesamte Vertragsstrafe weiterhin fällig. Veräußert der Kunde die Ware weiter, so tritt er ab diesem Zeitpunkt alle aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen pfandweise an [ROLAND] ab.
 4. Die nicht fristgerechte Bezahlung einer Rechnung durch den Kunden hat die sofortige Fälligkeit aller ausstehenden Rechnungen zur Folge. Darüber hinaus ist [ROLAND] berechtigt, die Ausführung aller einzelnen Kaufverträge ohne vorherige Ankündigung auszusetzen, wenn die Zahlung einer ihrer Rechnungen überfällig ist oder wenn ein Limit auf dem Kreditkonto des Kunden überschritten wird.
 5. Alle Preisangaben werden immer nur zu Informationszwecken gemacht. Sofern nicht anders vereinbart, sind die Angebote von [ROLAND] für einen Zeitraum von 4 Wochen ab Ausstellungsdatum gültig. Der angebotene Preis basiert auf den geltenden Preisen ohne Mehrwertsteuer, Kosten, Zölle usw. Die vom Kunden auf seinen Bestellungen genannten Preise sind nicht verbindlich, es sei denn, sie werden von einer autorisierten Person innerhalb der

[ROLAND] bestätigt. Alle Angaben in Broschüren, Veröffentlichungen, Bedienungsanleitungen usw. zu den Lieferungen haben nur informativen Charakter und stellen keine Garantie dar, es sei denn, dies wird ausdrücklich angegeben. [ROLAND] übernimmt keine Haftung für solche Informationen.

6. Bestätigte Aufträge können nicht storniert werden, es sei denn, die Stornierung wird von einer autorisierten Person innerhalb von [ROLAND] akzeptiert. Lehnt der Kunde die Bestellung ab, storniert er den Vertrag oder kann der Vertrag aufgrund des Verhaltens des Kunden nicht erfüllt werden, so hat er eine Entschädigung in Höhe von mindestens 25 % des Gesamtbetrags zu zahlen. Darüber hinaus können die [ROLAND] entstandenen logistischen und administrativen Kosten dem Kunden in Rechnung gestellt werden.
7. Das Eigentum an den verkauften und gelieferten Produkten geht erst mit der vollständigen Bezahlung der Produkte durch [ROLAND] über. Erfolgt keine wirksame Zahlung an [ROLAND], endet der Vertrag zwischen dem HÄNDLER und [ROLAND] und [ROLAND] ist berechtigt, die Produkte zurückzufordern.
8. Ungeachtet der Klausel 7 trägt der Kunde ab dem Zeitpunkt der Verladung im Lager von "Roland" die Gefahr des Untergangs oder der Verschlechterung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkte sowie alle vom Kunden verursachten Schäden bis zur Rücknahme der Produkte durch [ROLAND].
9. Die [ROLAND] wird sich bemühen, die von ihr angegebenen Liefertermine einzuhalten, aber die Lieferfrist ist nicht von wesentlicher Bedeutung, und die [ROLAND] haftet weder für Lieferausfälle, -verzögerungen oder -fehler noch für Folgeschäden, die sich daraus ergeben, wie auch immer diese verursacht werden. Eine verspätete Lieferung oder eine Überschreitung der Zielfrist kann vom Kunden nicht als Grund für eine Kündigung des Vertrags und/oder für Schadenersatzansprüche gegenüber [ROLAND] geltend gemacht werden. Der Kunde ist auch nicht berechtigt, andere Ansprüche in dieser Hinsicht geltend zu machen.
10. Der Kunde muss [ROLAND] innerhalb von 3 Werktagen nach der Lieferung schriftlich über etwaige Fehlmengen informieren. Erfolgt keine solche Mitteilung, so wird davon ausgegangen, dass der Kunde die Produkte vollständig erhalten hat. Es steht [ROLAND] frei, Teillieferungen vorzunehmen.
11. Wenn die Lieferung von [ROLAND] organisiert werden muss, ist der Kunde dafür verantwortlich, eine korrekte und vollständige Lieferadresse mit Lieferrichtlinien, Zugangsbeschränkungen und etwaigen Abladebeschränkungen anzugeben. Sofern nicht anders vereinbart, erfolgt die Lieferung der Produkte an der Haustür des Empfängers. [ROLAND] hat das Recht, eine Lieferung abzulehnen, wenn die Abladebedingungen als zu schwierig oder gefährlich für das Produkt angesehen werden. Alle zusätzlichen Kosten, die sich aus falschen oder unvollständigen Anweisungen ergeben, werden dem Kunden in Rechnung gestellt, einschließlich der Lagerkosten. Kann die Lieferung nicht innerhalb von 8 Kalendertagen nach dem ersten vorgeschlagenen Liefertermin erfolgen, hat [ROLAND] das Recht, die Bestellung zu stornieren und dem Kunden alle Kosten in Rechnung zu stellen, die sich aus den Lieferversuchen und der vorübergehenden Reservierung der Produkte ergeben.

12. Wenn der Kunde die Produkte im Lager von [ROLAND] abholt, benachrichtigt [ROLAND] den Kunden, wenn die Produkte zur Abholung bereitstehen, und gibt dabei Gewicht, Volumen und eine Ladungsreferenz an. Die Produkte sollten innerhalb von 72 Stunden nach der Benachrichtigung abgeholt werden, andernfalls werden Lagerkosten berechnet. Sofern nicht anders vereinbart, holt der Kunde die Produkte mit Transportmitteln ab, die für eine sichere Verladung und Beförderung geeignet sind. Der vom Kunden beauftragte Spediteur stellt alle erforderlichen Dokumente für die Abholung, den Transport und ggf. die Ausfuhr zur Verfügung. [ROLAND] und die Mitarbeiter des Lagers können die Beladung verweigern, wenn Dokumente fehlen, wenn die Bedingungen als unsicher oder unangemessen für die Art und Menge der Güter angesehen werden.
13. Im Falle des Exports in ein Land außerhalb der EU werden die erforderlichen Dokumente, die den Transport der Waren bis zur Außengrenze der EU ermöglichen, von [ROLAND] erstellt. Die Verwaltungskosten für die Erstellung dieser Dokumente werden dem Kunden in Rechnung gestellt. Alle Ausfuhrabfertigungskosten, Einfuhrabgaben und Steuern gehen zu Lasten des Kunden. Bei Abholung durch den Kunden oder den von ihm beauftragten Spediteur ist der Kunde dafür verantwortlich, den Nachweis zu erbringen, dass die Waren die EU verlassen haben. Alle Gebühren und Bußgelder, die [ROLAND] in Rechnung gestellt werden, wenn dies nicht innerhalb des vorgeschriebenen Zeitrahmens erfolgt, werden dem Kunden mit Zinsen weiterberechnet.
14. Beim Verkauf von Waren ab dem Lager von [ROLAND] kann der Kunde, sobald er die Ware angenommen hat, [ROLAND] nicht mehr für sichtbare Mängel haftbar machen. Wird die Ware an den Kunden geliefert, ist der HÄNDLER verpflichtet, die ihm gelieferten Produkte sofort nach der Lieferung zu prüfen. Differenzen und Mängel müssen auf dem Lieferschein vermerkt werden. Für sichtbare Mängel kann [ROLAND] nur dann haftbar gemacht werden, wenn eine Reklamation innerhalb von 48 Stunden nach der Installation am Standort des Endkunden schriftlich eingereicht wird. Spätere Beanstandungen von sichtbaren Mängeln werden nicht anerkannt. Die Reklamation sollte einen detaillierten Bericht über die Mängel enthalten.
15. [ROLAND] kann für versteckte Mängel nur haftbar gemacht werden, sofern eine registrierte Reklamation innerhalb von 6 Monaten nach der Installation beim Endkunden eingereicht wird. Nach Ablauf dieser Frist ist ein Anspruch auf dieser Grundlage ausgeschlossen. Verdeckte Mängel müssen innerhalb von 9 Monaten nach dem Einbau gerichtlich geltend gemacht werden, andernfalls verjähren diese Ansprüche.
16. Die Haftung von [ROLAND] für versteckte und/oder sichtbare Mängel beschränkt sich in jedem Fall auf die Reparatur des Produkts und/oder den Ersatz von Teilen, unter Ausschluss aller Kosten und/oder Schäden.
17. [ROLAND] haftet dem Kunden gegenüber nicht und gilt nicht als vertragsbrüchig, wenn die Verzögerung oder Nichterfüllung einer Verpflichtung von [ROLAND] in Bezug auf das Produkt auf eine Ursache zurückzuführen ist, die außerhalb des Einflussbereichs von [ROLAND] liegt (einschließlich, aber nicht beschränkt auf "höhere Gewalt", Arbeitskämpfe, Nichtverfügbarkeit von Teilen auf dem Markt zu den vorherrschenden Bedingungen, Änderung der gesetzlichen Anforderungen). In einem solchen Fall ist [ROLAND] berechtigt, die Lieferungen auszusetzen oder den Vertrag zu kündigen.
18. Rücksendungen an das Lager von [ROLAND] können nur erfolgen, wenn zuvor eine Genehmigung mit RMA-Referenz eingeholt wurde. Rücksendungen ohne eine solche Referenz werden

abgelehnt. Die Annahme der Rücksendung bedeutet nicht, dass die Waren gutgeschrieben werden; die Gutschrift kann von einer weiteren Prüfung der Waren abhängig gemacht werden. Die Rücksendung von Waren erfolgt unter der Verantwortung des Rücksenders und muss innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt der RMA-Referenz abgeschlossen sein.

19. [ROLAND] garantiert das einwandfreie Funktionieren der Ware für einen Zeitraum von 12 Monaten ab dem Datum der Unterzeichnung des vorliegenden Vertrags. Das [ROLAND] verpflichtet sich, das Produkt oder seine einzelnen Bestandteile zu reparieren oder zu ersetzen, wenn während seiner Nutzung und innerhalb der Fristen dieser Garantiezeit Ausfälle oder Fehlfunktionen oder Defekte desselben festgestellt werden, die auf Herstellungsfehler zurückzuführen sind, die dazu führen, dass es nicht mehr dem Zweck entspricht, für den es bestimmt war. Der Kunde ist im Rahmen dieser Garantie verpflichtet, [ROLAND] jede Störung und/oder jeden Mangel spätestens 8 Tage nach deren Entdeckung zu melden. Diese Garantie erstreckt sich nicht auf Mängel oder Schäden, die vom Kunden aufgrund von Fahrlässigkeit bei der Verwendung oder missbräuchlicher Verwendung der Ware im Vergleich zu dem Zweck, für den sie konzipiert wurde, verursacht wurden, oder die durch Reparaturen, den Austausch einzelner Komponenten, Wartungsarbeiten durch Unbefugte oder durch Umstände verursacht wurden, die unabhängig von der Schuld oder Fahrlässigkeit von [ROLAND] sind. Keine der Parteien haftet gegenüber der anderen Partei für Produktionsverluste, entgangenen Gewinn, Nutzungsverluste, Vertragseinbußen, Strafschadensersatz, finanzielle Verluste, Zeitverluste oder andere indirekte oder Folgeschäden, unabhängig davon, ob diese durch Verzögerungen, die Lieferung mangelhafter Waren oder auf andere Weise entstanden sind.
20. [ROLAND] haftet nicht für Sachschäden, die durch das Produkt verursacht werden, nachdem es geliefert wurde und während es sich im Besitz des Kunden befindet. Ebenso wenig haftet [ROLAND] für Schäden an Produkten, die vom Kunden hergestellt wurden, oder an Produkten, zu denen die Produkte des Kunden gehören. In jedem Fall ist die Gesamthaftung von [ROLAND] auf den Vertragswert beschränkt. Wenn [ROLAND] gegenüber Dritten für die im vorstehenden Absatz beschriebenen Sachschäden haftet, hat der Kunde [ROLAND] zu entschädigen, zu verteidigen und schadlos zu halten.
21. Leitlinien für die Kontrolle des Sicherheitshandels
1. Der Kunde trägt die alleinige Verantwortung für die Einhaltung der im Gebiet des HÄNDLERS geltenden Gesetze und Vorschriften, insbesondere in Bezug auf Handelsbeschränkungen und Exportkontrolle. Darüber hinaus ist der Kunde verpflichtet, die Roland DG Trade Control Policy sowie alle Anweisungen, Spezifikationen oder besonderen Vorsichtsmaßnahmen zu befolgen, die Roland DG im Zusammenhang mit der Durchführung von Tätigkeiten im Zusammenhang mit den Waren erteilt. Roland DG wird sich nach besten Kräften bemühen, dem Kunden etwaige Aktualisierungen der Roland DG Trade Control Policy unverzüglich mitzuteilen.
 2. Der Kunde muss auf erstes Anfordern von [ROLAND] nachweisen, dass er die Roland DG Trade Control Policy einhält.
 3. Wenn Roland DG weiß oder den begründeten Verdacht hat, dass der HÄNDLER nicht in Übereinstimmung mit der Roland DG Trade Control Policy handelt, oder mit Anweisungen, Spezifikationen oder besonderen Vorsichtsmaßnahmen handelt, die Roland DG im Rahmen der

Trade Control Policy herausgegeben hat, behält sich [ROLAND] das Recht vor, alle Lieferungen an den HÄNDLER vorübergehend einzufrieren und den Vertrag zwischen [ROLAND] und dem HÄNDLER zu kündigen, ohne dass [ROLAND] eine Entschädigung zu zahlen hat.

22. Änderungen der Verkaufsbedingungen der [ROLAND] sind für die [ROLAND] nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen und von einer bevollmächtigten Person der [ROLAND] unterzeichnet sind.
23. Die Ungültigkeit einer dieser Bedingungen hat nicht die Ungültigkeit der anderen Klauseln und des gesamten Vertrages zwischen [ROLAND] und dem Kunden zur Folge.
24. Das Recht des Landes, in dem [ROLAND] seinen Sitz hat, und das Gericht des Bezirks, in dem [ROLAND] seinen Sitz hat, sind auf alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit den Verkaufsaufträgen anwendbar.